

Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs e.V.

Da es sich nicht nur um die Definition des Schutzes von Wohngrundstücken handelt sondern auch um die erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Heranrücken von Wohnbebauung, sollte bei einer Novellierung der 16.BImSchV auch darüber nachgedacht werden, die Auswirkungen von Maximalpegeln, die zum Aufwachen und zur Kommunikationsstörung führen, bei der Schallausbreitung heranzuziehen.

Auch hier sehen wir den Stand der Technik nicht durch die vorgenommene Änderung erreicht. Denn die DIN 4109:1989 wie auch die aktuelle DIN 4109-4:2016 sehen die Berücksichtigung von Maximalpegeln bei der Berechnung des passiven Schallschutzes bei Straßen- und Schienenlärm vor. Zusätzlich ist in der aktuellen DIN 4109 der Hinweis enthalten, dass bei einer Differenz von Dauerschallpegeln und Maximalpegeln, Maximalpegel auch bei der Bestimmung des baulichen Schallschutzes berücksichtigt werden sollen.

Wir bitten Sie möglichst schnell dafür zu sorgen, die 16.BImSchV dem Stand der Technik anzupassen und die aufgetretenen Lücken zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen


Eckhard Bock

Vorsitzender VUV